

Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet entlang der Bgm.-Schlickerieder-Straße (Ortsmitte) im Stadtteil Derching - Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre –

In seiner Sitzung am 11.07.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet entlang der Bgm.-Schlickerieder-Straße (Ortsmitte) im Stadtteil Derching beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der dörflichen Struktur und des Charakters der Ortsmitte Derching. Hierzu zählen der Erhalt und die Fortentwicklung der Nutzungsmischung, der Erhalt und die sensible Fortentwicklung der aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Gebäude- und Freifächentypologie, sowie deren typische Baugestaltung und städtebauliche Anordnung (bspw. die zur Straße hin giebelständige Ausrichtung der Hauptgebäude). Die beabsichtigten Festsetzungen erfolgen mit Verweis auf § 1 Abs. 6 Nr. 4., 5., 8. BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flurnummern , 1/1, 2, 2/1, 2/2, 3, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 19, 19/1, 19/2, 21, 22, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 24, 25, 32/2 (Teilfläche), 32/7, 47/8 (Teilfläche), 47/10 (Teilfläche), 47/11, 47/12, 47/13, 47/14 (Teilfläche), 47/15 (Teilfläche), 96, 101/1, 218, 219, 219/2, 219/3, 220 der Gemarkung Derching.

Zur Sicherung dieser Planung hat der Stadtrat ebenfalls am 11.07.2019 eine Veränderungssperre für den gesamten Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet entlang der Bgm.-Schlickerieder-Straße (Ortsmitte) im Stadtteil Derching vom 11.07.2019 als Satzung beschlossen; diese wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer 3.05 während der Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§18 Abs. Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Friedberg, den 22.07.2019

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister